

Az.: 6790-07-42 07.12.2006

Stellungnahme der ZKBS zur Gestaltung des zweiten Rettungsweges in gentechnischen Laboratorien der Sicherheitsstufe 3

Einführung

Gemäß Anhang III Teil A III Sätze 1-3 GenTSV muss ein gentechnisches Laboratorium der Stufe 3 von seiner Umgebung abgeschirmt sein, die Fenster dürfen nicht zu öffnen sein und in der Regel ist eine Schleuse einzurichten. Ziel dieser Regelung ist, das *containment* dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Es ist zu klären, ob dies auch für den zweiten Rettungsweg, der nur im Gefahrfall genutzt wird, gilt.

Empfehlungen der ZKBS diesbezüglich:

In gentechnischen Laboratorien der Stufe 3, in denen ausschließlich gentechnische Arbeiten mit nicht luftübertragbaren Erregern der Risikogruppe 3** durchgeführt werden, sind außer der eventuell notwendigen feuerbeständigen Ausführung des Notausganges keine weiteren Anforderungen an den zweiten Rettungsweg zu stellen. Da bei diesen Arbeiten die in Stufe 3 vorgesehenen lüftungstechnischen Sicherheitsmaßnahmen nicht erforderlich sind, wäre sogar ein Notausstieg über ein Fenster möglich, wenn es gegen unbefugtes Öffnen geschützt wäre.

Bei den sonstigen gentechnischen Laboratorien der Stufe 3 kann der Rettungsweg durch eine Notausgangstür erfolgen, wenn diese gegen unbefugtes Öffnen durch eine optische und/oder akustische Fluchtwegsicherung gesichert ist. Durchdringt der Notausgang den Brandabschnitt, so ist dieser als Brandschutztür auszulegen.

Eine Schleuse oder ein lüftungstechnisch gesicherter Bereich hinter dem Notausgang ist nicht notwendig. Der Notausgang kann auch direkt ins Freie führen.

Im Alarmfall sollte das Laboratorium möglichst über die Schleuse verlassen werden. Dazu muss die gegenseitige Verriegelung der Schleusentüren für den Notfall aufhebbar sein. Ist die gefahrlose Nutzung der Schleuse nicht möglich, kann der zweite Rettungsweg genutzt werden. Diese Regelung sollte in der Betriebsanweisung und/oder im innerbetrieblichen Notfallplan beschrieben sein.

Des Weiteren muss ein geeigneter Sammelpunkt außerhalb der gentechnischen Anlage bestimmt werden, an dem genügend Desinfektionsmittel für die Personendekontamination vorrätig ist und die Möglichkeit für die Ablage und sichere Aufbewahrung der Schutzkleidung besteht.



Begründung:

Der Personenschutz geht im Alarmfall vor und somit haben die Beschäftigten den gefährdeten Bereich ohne Zeitverzögerung zu verlassen. Das Ablegen der Schutzkleidung, die Händedesinfektion und ein eventuelles Duschen innerhalb der gentechnischen Anlage würden im Brandfall zu lange dauern und dürften auch im Hinblick auf Panikreaktionen nicht durchführbar sein. Dies muss direkt nach Verlassen der gentechnischen Anlage an dem Sammelpunkt geschehen.

Die Gefahr der ungewollten Freisetzung von Erregern über den Luftweg beim Öffnen des Notausganges wird als gering angesehen. Die Raumluft in den Laboratorien ist im normalen Laborbetrieb nicht kontaminiert, da sämtlicher offener Umgang mit den Erregern in entsprechenden Einhausungen erfolgt. Brandschutztüren sind zudem immer selbstschließend, so dass eine Öffnung nur kurzeitig erfolgt und der Brandabschnitt bestehen bleibt.

Eine größere Gefahr für die ungewollte Freisetzung von Erregern der Risikogruppe 3 wird im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr innerhalb der gentechnischen Anlagen der Stufe 3 gesehen. Dahingehend sollen die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes so ausgelegt werden, dass ein Eindringen der Einsatzkräfte der Feuerwehr soweit wie möglich vermieden wird^{1, 2, 3}.

Literatur:

- Stellungnahme Nr. 04-2006 zum Thema "Löschanlagen und Löschwasserrückhaltung in Laboratorien der Sicherheitsstufen S2 und S3"; Expertenkreis Labortechnik (ELATEC) vom September 2006
- 2. Eckwertepapier zum Brandschutz in gentechnischen Anlagen; Runderlass vom 23.10.2002. MBI NW S.1200
- 3. Gentechnische Anlagen Technische Anforderungen; Fachkoordinierungsstelle Umwelttechnik des Landes Niedersachsen vom April 2001